

Umschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **27 (1940)**

Heft 4: **Disziplin**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ferienversorgung von Schweizer-Kindern

Die Unterzeichneten erlauben sich, auf die gemeinsame Ferienaktion der Kriegsfürsorgekommission der schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit hinzuweisen.

Wir suchen Freiplätze für erholungsbedürftige Schweizerkinder notleidender Familien. Es sollen diejenigen berücksichtigt werden, deren Ernährer entweder direkt oder indirekt durch den Aktivdienst in eine finanzielle Notlage geraten sind oder die schon vorher auf der Schattenseite des Lebens standen. Es handelt sich bei dieser Aktion nicht um die „Landdienstkinder“, die sich freiwillig zur Mitarbeit in der Landwirtschaft gemeldet haben; es kommen daher in der Hauptsache die jüngeren Jahrgänge in Betracht, hauptsächlich zwischen dem 6.—13. Altersjahr, und zwar sowohl Buben wie Maitli. Infolge der Kriegslage sind dieses Jahr keine ausländischen Kinder zu erwarten; dagegen werden 50—60 Emigrantenkinder in die Aktion mit einbezogen, die sich bereits in der Schweiz befinden und noch nicht weiterreisen können. Im Hinblick auf die Weltlage wird auch die Zahl der Auslandschweizerkinder kleiner sein als in den letzten Jahren; sie werden wie bis anhin durch die Schweizerhilfe betreut. Weil die beiden grossen Gruppen der Auslandschweizerkinder und der Auslandskinder nicht untergebracht werden müssen, ist um so eher zu hoffen, dass jedes bedürftige Schweizerkind seinen Freiplatz und seine Ferieneltern finden möge.

Alle Kinder sind gegen Unfall versichert; im Krankheitsfall kommt die Organisation für die Kosten auf; ebenso gehen die Fahrtkosten zu Lasten der Organisation. Der Aufenthalt des einzelnen Kindes bei seinen Pflegeeltern beträgt in der Regel 4—6 Wochen; die ganze Ferienperiode dauert von Ende Juni bis Ende Oktober. Wir bitten freundlich, die Freiplätze sofort an eine der umstehenden Organisationen zu senden.

Die Ferienversorgungen verfolgen einen gesundheitlichen und erzieherischen Zweck: es kommt ihnen in einer Zeit der Teuerung und der verminderten Einnahmen vieler Familienväter eine doppelt grosse Bedeutung für die Erhaltung unserer Volksgesundheit zu. Besonders wichtig ist auch der Umstand, dass in vielen Wehrmannsfamilien durch die lange Abwesenheit des Vaters die Gefahr der Verwilderung der Kinder besteht, besonders dann, wenn auch die Mutter durch ausserhäusliche Erwerbsarbeit nicht in der Lage ist, die viele Freizeit in den Ferien zu überwachen und zu gestalten.

Kinderferien in Kriegszeiten sind darum kein Luxus, sondern notwendiger als je.

Für die Kriegsfürsorgekommission der schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit:

Pro Juventute, Seilergraben 1, Zürich,
Postcheck VIII 3100;

Caritaszentrale, Hofstrasse 11, Luzern,
Postcheck VII 1577;

Schweiz. Arbeiter-Hilfswerk, Abt. Kinderhilfe;
Schweizer Hilfswerk für Emigrantenkinder.

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Bern. An der Volksabstimmung vom 1./2. Juni 1940 wurde u. a. die Vorlage über die Neuordnung der Besoldungsabzüge der Lehrerschaft mit 22,330 Ja gegen 8748 Nein angenommen. Die Stimmbeteiligung betrug rund 14 Prozent.

Das Berner Volk hat am 7. Januar 1934 einer Gesetzesvorlage zugestimmt, durch welche die Lehrerbeseoldungen herabgesetzt wurden und folgende Ansätze erfuhren: a) bei den Lehrerinnen und ledigen Lehrern der Primarschule 6½ Prozent; bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien 5½ Prozent; b) bei den verheirateten Lehrern der Primarschule 5 Prozent, bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien 4½ Prozent. Für jedes Kind unter 18 Jahren vermindert sich der Abzug um je ein halbes Prozent. Die Kürzungen der Besoldungen waren im Jahre 1934 als vorübergehende Massnahme gedacht. Angesichts der sich verteuernenden Lebenshaltung war eine Milderung jenes Abbaues gerechtfertigt. Die gänzliche Aufhebung wurde in Rücksicht auf die gespannten finanziellen Verhältnisse des Staates

und vieler Gemeinden noch nicht vorgesehen. Mit den damaligen Sparmassnahmen erzielte der Staat eine Verminderung der Ausgaben von rund 600,000 Franken. — Die Vorlage vom 1./2. Juni wurde mit einem erfreulichen Mehr angenommen. (Korr.)

Solothurn. (Korr.). Das Erziehungsdepartement hat auf die Eingabe des Präsidenten des solothurnischen Lehrerbundes betr. Beschränkung der Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt u. a. wie folgt geantwortet:

Das Erziehungsdepartement hat sich schon verschiedentlich mit der Frage der stellenlosen Lehrkräfte befasst und ist sich des Ernstes der Lage vollkommen bewusst. Die Aufnahmen in die Lehrerbildungsanstalt wurden daher in den letzten Jahren trotz immer noch hoher Anmeldeziffern etwas gedrosselt. Wir sind jedoch nach wie vor der Ansicht, dass es nicht angehe, jungen, talentierten Leuten, die sich dem Lehrerberuf widmen wollen und die bei der Aufnahmeprüfung sehr gute Leistungen aufweisen, den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt mit Rücksicht auf